

Benutzungs- und Ausbildungsordnung des Musikvereins Aystetten e.V.

Aufgrund §4 Abs. 3 der Satzung des Musikvereins Aystetten e.V. i.d.F. vom 26.04.2002 erlässt der Vorstand folgende Benutzungs- und Ausbildungsordnung

§ 1

Überlassung von Instrumenten usw.

1. Der Musikverein Aystetten e.V. (kurz: MV) überlässt im Rahmen seiner jeweiligen Finanzlage Musikinstrumente, Noten, Notenständer, Bücher und sonstige Requisiten (folgend kurz: Instrumente usw.) zur Benützung für vereinseigene Aufgaben.
2. Instrumente usw. können nur Mitglieder des Musikvereins erhalten, wobei sich der Vorstand eine Auswahl (z.B. nach Rangfolge der Anmeldung, Eignung, wirtschaftliche Lage usw.) vorbehalten muss.

§ 2

Pflege und Haftung

1. Die überlassenen Instrumente usw. sind sorgsamst zu behandeln und nach den evtl. übergebenen oder allgemein geltenden Pflegebestimmungen zu behandeln.
2. Die Übernehmer bzw. deren Erziehungsberechtigten müssen durch gesonderte Erklärung den Erhalt der Instrumente usw. bestätigen und sich verpflichten, für Reparaturkosten selbst aufzukommen. Auch ist für evtl. Verlust Ersatz zu leisten. Die Reparaturkosten oder die Ersatzbeschaffung wird vom Musikverein zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt.

§ 3

Dauer der Überlassung

1. Die Überlassung soll den Zeitraum von **2 Jahren** nicht überschreiten. Die Überlassung ist jederzeit widerruflich.
2. Die Überlassung ist vom Vorstand zu widerrufen, wenn
 - a) die Mitgliedschaft endet,
 - b) die Benutzungsgebühr und die Ausbildungsgebühr nicht regelmäßig bezahlt werden,
 - c) die Ausbildung nicht nach den Wünschen des MV bzw. Übungsleiters verläuft, oder
 - d) die ordnungsgemäße Pflege und Wartung nicht mehr gewährleistet ist.

§ 4

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Instrumente usw. des Vereins ist eine Gebühr zu bezahlen. Die Gebühr beträgt **monatlich 8.- €**.

§ 5

Erwerb überlassener Instrumente usw.

1. Der Vorstand kann den Ankauf bereits benutzter Instrumente usw. zum Zeitwert ermöglichen. Die Wertermittlung trifft der Vorstand.
2. Für die Zeitwertermittlung sind der Anschaffungspreis oder die bereits bezahlte Benutzungsgebühr ohne Einfluss.

§ 6

Ausbildung

1. Der Musikverein Aystetten erhebt eine Gebühr für die musikalische Ausbildung. Die Ausbildungsgebühr beträgt **monatlich 30.- €** und bezieht sich auf eine Unterrichtsstunde pro Woche. Die Gebühr ist monatlich durchgehend, also auch während der Ferienmonate zu bezahlen.
2. Mit Eintritt in eine Kapelle des Vereins wird eine reduzierte Ausbildungsgebühr von **monatlich 25.- €** erhoben. Die Vorstandschaft entscheidet in Abstimmung mit den Ausbildern über den Kapelleneintritt.
3. Unterrichtsversäumnis durch den Schüler entbindet nicht von der Gebührenpflicht. Bei längerer Erkrankung entfällt die Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag nach vier versäumten Unterrichtsstunden für die weitere Dauer der Krankheit.
4. Fällt der Unterricht wegen Abwesenheit der Lehrkraft oder aus Gründen, die der Verein zu vertreten hat, mehr als viermal im Unterrichtsjahr aus, so wird auf Antrag die Gebühr erstattet. Die Regelung entfällt, wenn Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.
5. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts. Die Unterrichtsgebühren sind Monatsgebühren. Sie werden quartalsweise im Kalenderjahr jeweils zum 01. des betreffenden Monats mittels Lastschriftinzugsverfahren zur Zahlung fällig.
6. Bei der Ausbildung ist den Anordnungen des Ausbilders bzw. des Vorstands Folge zu leisten.
7. Ergeben sich Schwierigkeiten bei der Ausbildung oder ungenügende Eignung, kann der Auszubildende vom Vorstand im Benehmen mit dem Übungsleiter ausgeschlossen werden.

§ 7
Ausnahmeregelung

Zum Ausgleich besonderer Härten kann der Vorstand Ausnahmen zubilligen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Ausbildungsordnung tritt ab dem 01.10.2005 in Kraft.

Aystetten, den 29.04.2005

Peter Hartung
1. Vorsitzender